



## PROTOKOLL

über die öffentliche mündliche Verhandlung  
des 3. Senats des Sächsischen Obergerichts  
vom 29. Januar 2026

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Obergericht [REDACTED]

Richter am Obergericht [REDACTED]

Richterin am Obergericht [REDACTED]

Richterin am Obergericht [REDACTED]

Richter am Obergericht [REDACTED]

Der Inhalt des Protokolls wird durch Aufnahme auf einen Datenträger teilweise vorläufig aufgezeichnet (§ 105 VwGO i. V. m. § 160a ZPO).

Aufruf der Sache: 11.00 Uhr

Ende: 12.21 Uhr

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Julia Neigel, [REDACTED]

– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

1. Zeller & Seyfert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

2. Rechtsanwalt Marcel Templin

3. Rechtsanwalt Kiril Stawrew

4. Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

5. Prof. Dr. jur. Martin Schwab

gegen

den Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. jur. Dr. Jürgen Rühmann



wegen

Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021  
hier: Normenkontrolle

erscheinen bei Aufruf:

für die Antragstellerin: Die Klägerin persönlich sowie RAe Stawrew und Ludwig und als Beistand Herr Tank

für den Antragsgegner: RA Dr. Dr. Rühmann sowie Herr Reimann (SMS)

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Rechtsanwalt Ludwig erhebt eine Gegenvorstellung in Bezug auf die Ablehnung des Antrags durch Beschluss vom 28. Januar 2026, dem Prozessbevollmächtigten unter Nr. 5 des Rubrums die Terminsteilnahme per Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Zur Begründung macht er eine unzureichende Ermessensausübung bei der Entscheidung über den Antrag geltend. Sodann beantragt er erneut, Herrn Prof. Dr. Schwab die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung an der heutigen Sitzung zu gestatten.

Die Sitzung wird daraufhin von 11.17 Uhr bis 11.29 Uhr unterbrochen. Der Vorsitzende verkündet sodann folgenden

### **Beschluss:**

Der Antrag, Herrn Prof. Dr. jur. Martin Schwab zu gestatten, an der mündlichen Verhandlung am Donnerstag, den 29. Januar 2026, 11.00 Uhr, per Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) teilzunehmen, wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der Antrag ist abzulehnen. Auf die Ermessenserwägungen in dem Beschluss vom 28. Januar 2026 wird verwiesen. Die neuerliche Begründung gibt keinen Anlass, eine andere Entscheidung zu treffen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin durch vier weitere eingearbeitete Prozessbevollmächtigte ausreichend vertreten ist. Dafür sprechende Erwägungen über die in dem Antrag genannten Gründe hinaus, die eine andere Bewertung ermöglichen könnten, sind nicht erkennbar.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 102a Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass § 6a Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 9 und 10 sowie § 10 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam waren.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Der Vorsitzende verkündet den Beschluss des Senats, dass die Entscheidung den Beteiligten zugestellt wird.

Die Verhandlung und Sitzung werden danach geschlossen.

Der Vorsitzende:

gez.:

A black rectangular box used to redact the signature of the chairperson.